

Haushaltsrechtliche Unterrichtung des Rates öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	07.12.2020
Rat	10.12.2020

Unterrichtung des Rates gem. § 25 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Köln wird angesichts der derzeitigen Corona-Pandemie engmaschig über die finanzielle Lage informiert.

Entwicklung des Ergebnisses

Der Rat der Stadt Köln wurde in seiner Sitzung am 10.09.2020 im Rahmen einer haushaltsrechtlichen Unterrichtung über die finanzielle Lage einschließlich einer Ergebnisprognose auf Basis einer Abfrage zum Buchungsstand 31.07.2020 informiert (Vorlage 2600/2020).

Die Ergebnisse des standardisierten Prognose-Berichtswesens zum Buchungsstand 31.08.2020 wurden dem Finanzausschuss in seiner Sitzung am 30.10.2020 (Vorlage 2914/2020) vorgelegt.

Zum Buchungsstand 31.10.2020 wurden die Prognosen der wesentlichen Abweichungen aus dem Berichtswesen zum 31.08.2020 zwischenzeitlich aktualisiert. Über die aktualisierte Prognose zum gesamtstädtischen Jahresergebnis 2020 wird der Rat hiermit gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO i.V.m. § 8 Nr. 7 der Haushaltssatzung der Stadt Köln sowie § 2 Abs. 2 NKF-CIG informiert:

Der von den Dienststellen prognostizierte Jahresfehlbetrag wird danach voraussichtlich bei 191,9 Mio. Euro und damit um 140,6 Mio. Euro über dem im Haushaltsplan 2020/2021 beschlossenen Jahresfehlbetrag von 51,3 Mio. Euro liegen (siehe Anlage 1).

Gegenüber der im Finanzausschuss am 30.10.2020 dargestellten Prognose hat sich eine Verbesserung von 123,4 Mio. Euro ergeben, die insbesondere aus einer optimistischeren Prognose der Gewerbesteuererträge (115,4 Mio. Euro) sowie der Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (11,5 Mio. Euro) auf Basis der November-Steuerschätzung resultiert.

In der aktuellen Prognose (Buchungsstand 31.10.2020) konnten folgende Sachverhalte noch nicht berücksichtigt werden:

- **Gewerbesteuerausgleichsgesetz**

Die Höhe der beschlossenen Gewerbesteuererstattung durch Land und Bund hängt maßgeblich von dem am 25.11.2020 beschlossenen Gewerbesteuerausgleichsgesetz NRW ab, welches die konkrete Verteilung der Erstattung auf Landesebene regelt. Der genaue Erstattungsbeitrag für die Stadt Köln steht derzeit noch nicht fest, da dieser in einem zweistufigen Verfahren durch das Land errechnet wird und das Land insoweit noch keine Modellrechnung übermittelt hat.

Grundsätzlich gilt, dass, da die negative Abweichung der Prognose zum Haushaltsplan insbesondere von prognostizierten Rückgängen bei den ordentlichen Erträgen geprägt ist und hierbei Mindererträge bei der Gewerbesteuer eine wesentliche Rolle spielen, durch die Kompensation eine deutliche Entlastung und eine Verbesserung des prognostizierten Jahresergebnisses zu erwarten ist. Das ist grundsätzlich sehr zu begrüßen.

Aus Sicht der Stadt Köln stößt der nun gesetzlich verabschiedete Verteilungsmechanismus hingegen auf deutliche Kritik. Auslöser für diese, nicht nur von der Stadt Köln, sondern auch von allen drei kommunalen Spitzenverbänden im Gesetzgebungsverfahren deutlich vorgetragene Kritik ist, dass das Gesetz bei der Ermittlung des sog. Corona-Schadens des Jahres 2020 auch das vierte Quartal des Jahres 2019 einrechnet und damit einen zielgerechten Ausgleich der coronabedingten Schäden verhindert. Die Gewerbesteuerentwicklung dieses Quartals ist unstrittig nicht von der Corona-Pandemie geprägt - im Gegenteil: Beim 4. Quartal 2019 handelt sich landesweit um ein sehr steuerstarkes Quartal, wie die statistischen Auswertungen für die Kommunen zeigen. Die Berücksichtigung dieses Quartals wird daher die negativen Effekte der Corona-Pandemie, die zu deutlich schwächeren Gewerbesteuererträgen (erst) ab Ende des ersten Quartals 2020 geführt haben, überlagern. Der Bundesgesetzgeber stellt daher aus gutem Grund ausschließlich auf die im Jahr 2020 erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen ab.

Am Beispiel der Stadt Köln wird besonders deutlich, welche Verzerrungen sich durch die aktuell verabschiedete Vorgehensweise ergeben: Während das Netto-Gewerbesteueraufkommen im 4. Quartal 2019 in Köln mit 432,7 Mio. Euro auch für Kölner Verhältnisse ein Rekordniveau erreichte, betrug es im 2. Quartal 2020 lediglich 210 Mio. Euro und damit weniger als die Hälfte! Diese Zahlen zeigen, dass die Einbeziehung des 4. Quartals 2019, welches noch nicht durch die Covid-19-Pandemie beeinflusst war, einer ehrlichen Ermittlung der tatsächlichen Corona-Effekte entgegen steht, die derzeitige Methode führt zu erheblichen Verzerrungen. Davon wird die Stadt Köln als steuerstarke Stadt in besonders deutlicher Weise betroffen sein. Die Stadtverwaltung rechnet insoweit mit negativen Verteilungseffekten für den städtischen Haushalt voraussichtlich in mittlerer zweistelliger Millionenhöhe, mit anderen Worten: Die auf Basis des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes zu erwartenden Kompensationszahlungen werden deutlich niedriger ausfallen, als nach dem eigentlich im Bundesgesetz angelegten Erstattungsmechanismus.

- **Abschließende Buchungen im Zusammenhang mit dem Waidmarkt-Kompromiss**

In der Prognose ebenfalls noch nicht enthalten sind die u.a. im Jahresabschluss vorzunehmenden Buchungen (insb. Rückstellungsbuchungen) im Zusammenhang mit dem Konzept zur weiteren Behandlung des Waidmarkt-Kompromisses. Hierzu siehe die separate haushaltsrechtliche Unterrichtung 3296/2020. Nach derzeitigem Stand werden sich hieraus keine negativen Ergebnisbelastungen für das Jahresergebnis 2020 ergeben.

- **Zusätzliche Belastungen durch Unterstützungsleistungen im Konzern Stadt**

Auch im Konzern Stadt ist in Teilen eine erhebliche Betroffenheit durch die Corona-Pandemie festzustellen. Diese Auswirkungen, die gegen Jahresende nun zunehmend absehbar werden, konnten in den bisherigen Prognosen für das Jahr 2020 nur in Teilen Berücksichtigung finden. Soweit sich zusätzliche, konsumtive Unterstützungsbedarfe in 2020 ergeben, werden die Gremien hierzu ausführlich separat informiert.

Zum Umgang mit den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie im Haushaltsjahr 2020 hat der Landtag NRW das „**Gesetz zur Isolierung der aus der COVID19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften**“ (NKF-CIG) beschlossen, welches am 01.10.2020 in Kraft getreten ist.

Danach sind die durch die Corona-Pandemie entstandenen und entstehenden Mindererträge bzw. Mehraufwendungen im Jahresabschluss haushaltsrechtlich zu isolieren und ab 2025 rätierlich über maximal 50 Jahre zu verteilen. Darüber hinaus steht den Gemeinden im Jahr 2024 für die Aufstellung

der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Auch außerplanmäßige Abschreibungen der Bilanzierungshilfe sind zulässig, sofern sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Die in dieser haushaltsrechtlichen Unterrichtung dargestellten finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie werden daher im Jahresabschluss nicht auf das Jahresergebnis 2020 durchschlagen. Sie werden vielmehr in einem separaten Buchungsposten in der Bilanz isoliert.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Gewerbesteuererstattung durch Land und Bund kann nach derzeitigem Stand davon ausgegangen werden, dass **das im Jahresabschluss ausgewiesene, um Corona-Schäden „bilanziell-bereinigte“ Ergebnis das derzeit geplante Defizit von 51,3 Mio. Euro nicht überschreiten wird.**

Ausblick auf 2021ff.

Für 2021ff. sind derzeit noch keine auf gesamtstädtischen Zahlen beruhenden Prognosen möglich.

Das Gewerbesteueraufkommen 2021 wird laut der November-Steuerschätzung deutlich schlechter ausfallen als noch im Mai angenommen (vgl. haushaltsrechtliche Unterrichtung 3394/2020). Ursprünglich war von einer schnelleren Erholung der Wirtschaft und damit einem höheren Steueraufkommen ausgegangen worden. Eine Erstattung seitens Bund oder Land für 2021 ist bislang nicht vorgesehen. Es ist derzeit noch unklar, ob die coronabedingten Belastungen im Jahresabschluss 2021 ebenfalls in der Bilanzierungshilfe abzubilden sind und sich entsprechend nicht auf das Jahresergebnis 2021 auswirken. Zu den Details wird ebenfalls auf die separate haushaltsrechtliche Unterrichtung verwiesen.

Liquiditätsentwicklung

Die Landesregierung hat den Kommunen mit Erlass vom 06.04.2020 empfohlen, ihren voraussichtlichen Liquiditätsbedarf zu überprüfen und sich ggf. darauf vorzubereiten, die in den Haushaltssatzungen gem. § 89 Absatz 2 GO NRW normierte Grenze des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung im erforderlichen Umfang, ggf. auch deutlich, zu erhöhen.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wurde daher mit Beschluss des Rates der Stadt Köln in Gestalt einer isolierten Nachtragsatzung zum Haushaltsplan 2020/2021 (vgl. Vorlage 1370/2020) gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1,8 Mrd. Euro um 1,0 Mrd. Euro erhöht. Damit besteht eine Haushaltsermächtigung in Höhe von 2,8 Mrd. Euro für Liquiditätskredite.

Auf Basis der erweiterten Liquiditätsplanung wird diese Haushaltsermächtigung bis zum Jahresende 2021 zu keinem Zeitpunkt überschritten. Derzeit wird mit einem Liquiditätsbedarf von 834 Mio. Euro zum Jahresende 2020 gerechnet. Bei der Interpretation der Zahlen ist zu berücksichtigen, dass mit dem Waidmarkt-Vergleich im Sommer dieses Jahres ein – in der Liquiditätsplanung nicht eingeplantes – sehr hohes Volumen an Liquidität kurzfristig zugeflossen ist (600 Mio. Euro). Dieser Zufluss hat sich dämpfend auf den unterjährigen Liquiditätsbedarf ausgewirkt; Liquiditätskredite konnten in entsprechender Höhe zurückgeführt werden. Ohne diesen Zufluss würde der Liquiditätsbedarf zum Jahresende bei 1.434 Mio. Euro liegen.

Für das Jahr 2021 sind die angehobenen Ansätze nach Einschätzung der Kämmerei weiterhin ausreichend. Der maximale Liquiditätsbedarf laut derzeitiger Planung (und unter Berücksichtigung der Waidmarkt-Liquidität) liegt im worst case Szenario für das Jahresende 2021 bei 1,88 Mrd. Euro.

gez. Reker